

Satzung

der Stiftung Energieforschung Baden-Württemberg

- Förderung regenerativer Energien, der rationellen Energienutzung und der Energiewirtschaft -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Beitritt und Austritt

- (1) Die von der Energie Baden-Württemberg AG (heute firmierend unter EnBW Energie Baden-Württemberg AG) und der Neckarwerke Stuttgart AG (heute firmierend unter Neckarwerke Stuttgart GmbH) errichtete Stiftung führt den Namen:

Stiftung Energieforschung Baden-Württemberg – Förderung regenerativer Energien, der rationellen Energienutzung und der Energiewirtschaft.

- (2) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Karlsruhe.
- (3) Der Kreis der Stifter kann durch Änderung der Stiftungssatzung erweitert werden. Die Satzung ist dann insbesondere hinsichtlich der Stimmrechtsverhältnisse den geänderten Umständen anzupassen.
- (4) Kündigt ein Stifter seine weitere Mitwirkung auf, so verliert er mit Wirksamwerden der Kündigung Sitz und Stimme in den Organen der Stiftung. Er hat weder einen Anspruch auf Rückzahlung seiner Zuwendungen zum Stiftungsvermögen noch irgendwelche Ausgleichsansprüche gegen die übrigen Stifter.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in den Bereichen:

- a) Nutzung erneuerbarer Energien,
- b) rationelle Energienutzung und
- c) Energiewirtschaft

wobei der Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zukommt. Dabei ist ein Bezug zu Baden-Württemberg erwünscht.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von
- a) ausgewählten Arbeitsbereichen baden-württembergischer Forschungseinrichtungen,
 - b) einzelnen Forschungsvorhaben aus der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung und Demonstrationsanlagen,
 - c) wissenschaftlichen Fachveranstaltungen und
 - d) herausragenden sonstigen Initiativen mit wissenschaftlicher Begleitung und
 - e) Promotionsstipendien.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

- (3) Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten werden dokumentiert und veröffentlicht. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist mit dem Stiftungsrat abzustimmen. Die Veröffentlichung soll nach Vorliegen der Ergebnisse erfolgen.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Zur Bildung des Stiftungsvermögens wird ein Stiftungskapital in Höhe von DM 50.000.000 (EUR 25.564.594) wie folgt aufgebracht:
 - a) DM 37.000.000 (EUR 18.917.800) durch die EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
 - b) DM 13.000.000 (EUR 6.646.794) durch die Neckarwerke Stuttgart GmbH.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zustiftungen der Stifter oder Dritter zu.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck in erster Linie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann auch das Stiftungskapital verwendet werden. Es dürfen jährlich allerdings nicht mehr als 10 von Hundert des Stiftungsvermögens aufgebraucht werden.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Fördermittel für konkrete Vorhaben sollen unter der Auflage vergeben werden, dass die Stiftung berechtigt ist, die Rechte an den durch die Förderung ermöglichten wissenschaftlichen Ergebnissen unentgeltlich zu erwerben. Dazu zählen insbesondere Patent- und Urheberrechte.

II. Stiftungsorgane

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist ehrenamtlich.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a) zwei Vertreter der EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
 - b) ein Vertreter der Neckarwerke Stuttgart GmbH,
 - c) als beratendes Mitglied ein Vertreter des Landes Baden-Württemberg ohne Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von den entsendenden Stellen benannt und abberufen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 fest, überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und berät diesen.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
 - a) die langfristige Arbeitsplanung der Stiftung,
 - b) die mittel- und langfristige Finanzplanung,
 - c) die Verwendung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel,
 - d) die Jahresrechnung,
 - e) die Anzahl sowie über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,

- g) die Bestimmung des Abschlussprüfers,
 - h) die Verwertung der aus der Stiftungstätigkeit erzielten Ergebnisse.
- (3) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten,
 - b) Einräumung von Pfandrechten und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens,
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
 - d) Personaleinstellungen außerhalb des vom Stiftungsrat genehmigten Stellenplans,
 - e) Veräußerung und entgeltlicher Erwerb von gewerblichen Schutzrechten sowie Vergabe von Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,
 - f) Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 2,
 - g) Annahme von Zustiftungen zum Stiftungsvermögen und Zuwendungen zu den Erträgen, sofern diese mit Auflagen verbunden sind.

§ 8

Geschäftsordnung des Stiftungsrates

- (1) Der Vorsitz im Stiftungsrat wird von einem Vertreter des Stifterunternehmens mit dem relativ höchsten Anteil am Stiftungskapital wahrgenommen.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von wenigstens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen eingeladen. Der Stiftungsrat ist einzuladen, wenn es der Vorstand oder mindestens zwei Mitglieder verlangen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates verfügen über folgende Stimmanteile:
- die zwei Vertreter der Energie Baden-Württemberg AG über insgesamt 74 von Hundert (je 37 %),
 - der Vertreter der Neckarwerke Stuttgart AG über 26 von Hundert.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmenanteile im Sinne von Absatz 3 repräsentieren.
- (5) Ist ein Mitglied des Stiftungsrates an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann es sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (6) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Über das Ergebnis der Beschlussfassung sind alle Mitglieder unverzüglich schriftlich durch den Vorsitzenden zu unterrichten.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, soweit dieser nicht etwas anderes beschließt.
- (8) Beschlüsse des Stiftungsrates erfordern eine Mehrheit der anwesenden Stimmenanteile.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes können nebenamtlich tätig sein. Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglieder im Stiftungsrat der Stiftung sein. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von höchstens 6 Jahren vom Stiftungsrat berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Zum Mitglied des Vorstandes sollen nur Persönlichkeiten bestellt werden, die durch ihre wissenschaftliche Befähigung oder durch Erfahrungen in leitenden Funktionen in der öffentlichen Verwaltung oder in Wirtschaftsunternehmen qualifiziert sind.
- (2) Werden mehrere Vorstandsmitglieder berufen, so bestimmt der Stiftungsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird jedem Mitglied Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Hiervon dürfen die weiteren Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis nur insoweit Gebrauch machen, als der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.
- (5) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, abberufen. § 9 Abs. 4 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, soweit nicht in dieser Satzung oder einer vom Stiftungsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes bestimmt ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Aufstellung des jährlichen wissenschaftlichen Förderprogramms, des Wirtschafts- und Stellenplanes sowie der Jahresrechnung. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates zur Führung der laufenden Geschäfte Personal einstellen. Dadurch entstehende Aufwendungen trägt die Stiftung. Außerdem wird der Vorstand durch einen Expertenkreis beratend unterstützt. Die Experten dazu werden von den Stiftern entsandt. Zusätzlich können, um die Fachkompetenz dieses Kreises zu stärken, externe Experten in den Kreis berufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates verantwortlich. Er hat dem Stiftungsrat bei jeder Sitzung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (3) Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu berücksichtigen.

gen; sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerbegünstigten Zwecken stehen.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist laufend Buch zu führen und Rechnung zu legen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresrechnung ist jährlich durch den Abschlussprüfer zu prüfen.

§ 12 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrats geändert werden, die Stiftung durch Beschluss des Stiftungsrates aufgehoben werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmenanteile im Sinne von § 8 Abs. 3.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Energieforschung. Über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung beschließt der Stiftungsrat